



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1252

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-12 für das Gelände der „GEHAG“ — Kleinraumwohnungen am Bahnhof Britz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-12 für das Gelände der „GEHAG“ — Kleinraumwohnungen am Bahnhof Britz.

Vom 8. Juni 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-12 vom 13. Februar 1956 für das Gelände der „GEHAG“ — Kleinraumwohnungen am Bahnhof Britz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Auf dem von der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Gelände sind von der „GEHAG“ 453 Kleinraumwohnungen errichtet worden. Da die Bebauung von den Bestimmungen der Bauordnung abweicht und die noch bestehenden förmlich festgestellten Fluchtlinien aus

dem Jahre 1899 aufgehoben werden müssen, war es erforderlich, einen Bebauungsplan festzusetzen. Das Gelände befindet sich im Eigentum von Berlin und ist an die „GEHAG“ in Erbpacht vergeben worden.

II. Inhalt des Planes

Nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 lag das Gelände im geschützten Gebiet der Bauklasse II. Im Flächennutzungsplan ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan sieht dementsprechend 3geschossige Wohnbauten in lockerer Zeilenbauweise vor. Die Bruttogeschosfläche beträgt etwa das 0,45fache der Grundstücksfläche. Das Gelände wird durch eine 12,00 m breite Straße (Neumarkplan) erschlossen, von der aus die inzwischen bereits errichteten Wohngebäude durch private Wohnwege zugänglich sind. Die förmlich festgestellten Fluchtlinien vom 22. September 1899 wurden innerhalb des Geltungsbereichs aufgehoben und durch neue Straßenbegrenzungslinien, die der ausgebauten Straße Neumarkplan entsprechen, ersetzt. Für den Buckower Damm wurde eine Straßenbegrenzungslinie, die der für später vorgesehenen Ausbaubreite von 36,00 m entspricht, festgesetzt und die entgegenstehende förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinie vom 4. September 1908 aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 235 vom 17. April 1957 zugestimmt. Die auf dem Plan ebenfalls vermerkte Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung vom 14. Oktober 1953 betraf nur den Entwurf zum Bebauungsplan und wurde deshalb wiederholt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 19. Juni 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen